



## M E R K B L A T T für Eltern und Schüler/-innen der Jgst. 5-10 Entschuldigungen – Beurlaubungen

**BaySchO § 20 (1)** <sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

*Wir bitten Sie, uns bei Erkrankung Ihres Kindes **grundsätzlich durch Meldung über das Elternportal** - bitte **nur in Ausnahmefällen** durch Anruf im Sekretariat (Tel. 9700290) oder per Fax mit Unterschrift (Fax 97002913) – zuverlässig zu informieren. **Eine Mitteilung per Mail ohne Unterschrift zählt nicht!** Sollte ein Schüler 10 Minuten nach Stundenbeginn unentschuldigt fehlen, erfolgt die Meldung – veranlasst durch die Lehrkraft - im Direktorat. Bei allen Schülerinnen und Schülern der o. g. Jahrgangstufen wird automatisch zu Hause angerufen.*

*An Tagen, an welchen ein **angekündigter schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis** stattfindet, muss nach vorheriger **Krankmeldung** zeitnah eine **schriftliche Entschuldigung**, ggf. auf Verlangen auch ein ärztliches Zeugnis, vorgelegt werden.*

*Herrscht **Zweifel** an der Erkrankung des Kindes, kann die Schule nach § 20 BaySchO (2) Satz 2 die Vorlage eines **schulärztlichen Zeugnisses** verlangen. Das Zeugnis ist der Schule dann innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Es wird empfohlen, auf **nachträglich ausgestellte ärztliche Zeugnisse** zu verzichten.*

**GSO § 26 (4)** <sup>1</sup>Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt.

**Nach GSO §27:** Wenn wegen der Versäumnisse eines Schülers/einer Schülerin keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen, kann eine **Ersatzprüfung** angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Stoff des Schuljahres erstrecken kann.

**BaySchO § 20 (2)** <sup>1</sup> Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

- 1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises.**
- 2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse eines Schülers oder einer Schülerin häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.**

*Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist unverzüglich bei Wiederbesuch der Schule eine schriftliche Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.*

**BaySchO § 20 (3) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.**

*Der **Antrag** ist über die entsprechende Funktion des Elternportals mit Angabe der Gründe so **rechtzeitig bei der Schule einzureichen**, dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung berücksichtigt und dass Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften gehalten werden kann.*

*Verbindliche terminliche Absprachen, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen sind (Buchungen von günstigeren Urlaubsflügen nach Ende der Sommerferien etc.), bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt.*

**Geschäfts-, Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten stellen grundsätzlich keine Ausnahmefälle im Sinne des § 20 (3) BaySchO dar!**

*In Anbetracht der Dauer der Schulferien (13 Wochen) sind **Beurlaubungen für private Urlaubs-, Studien- oder Besichtigungsfahrten unzulässig**. Anträge für Beurlaubungen an Brücken- oder Randtagen unmittelbar vor oder nach Schulferien werden besonders aufmerksam geprüft!*

*Für **Fahrstunden** wird grundsätzlich **keine Beurlaubung** erteilt.*

**In jedem Fall gilt, dass keine Befreiung oder Beurlaubung ohne rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich ist. Dies gilt auch für Randstunden (1./6. Stunde) und Nachmittagsunterricht (Ausnahme: während des Unterrichts auftretende Übelkeit o.ä., siehe unten).**

**Alle Anträge auf Befreiung/Beurlaubung richten Sie bitte in der 1. Pause an Herrn StD Kolb.**

**Abwesenheit ohne Befreiung verstößt gegen die Schulordnung und wird dem Direktorat gemeldet.**

*Wir bitten alle Eltern, Arztbesuche, wann immer möglich, in unterrichtsfreie Zeit zu legen.*

*Versäumnisse, die durch die Beurlaubung des Schülers/der Schülerin vom Unterricht entstehen, gehen zu Lasten des Schülers. Er/Sie ist verpflichtet, den versäumten Stoff nachzuholen.*

#### **Befreiung während des Unterrichtstages:**

Befreiungen bei auftretender Erkrankung **während des Unterrichtstages** erfolgen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 mittels des **gelben Formulars**, das im Sekretariat aufliegt. Die **Lehrkraft der aktuellen oder folgenden Stunde erteilt zuerst ihre Einwilligung**, anschließend **bestätigt das Direktorat das Gesuch** und notiert die Angaben des Schülers. Den Befreiungszettel nehmen die Schüler/-innen mit, lassen ihn von den Eltern gegenzeichnen und geben ihn am nächsten Tag bei den Klassenbuchführern ab. Bis einschl. Jahrgangsstufe 9 werden wir die Eltern auch telefonisch verständigen.

Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin **während der Mittagspause in der Schule** und kann deshalb am Nachmittagsunterricht nicht mehr teilnehmen, so muss er/sie sich **wie am Vormittag** befreien lassen. Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin **während der Mittagspause zu Hause**, so ist vor Beginn des Nachmittagsunterrichts **eine telefonische Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten** erforderlich. Eine Mitteilung durch die Mitschüler reicht in solchen Fällen nicht aus.

Erlangen, im September 2018

gez. Armin Kolb, StD  
Mitarbeiter der Schulleitung

**Bitte heben Sie dieses Merkblatt unbedingt auf und besprechen Sie seinen Inhalt mit Ihrer Tochter/Ihrem Sohn.**